Gebührenverzeichnis

Versorgung der Unfallverletzten und Berufserkrankten

mit Zahnersatz und Zahnkronen

	Leistung	Gebühr
Nr.		ab 01.01.2021 Beträge in EUR
1	Schriftliche Aufstellung eines Heil- und	Detrage III EOR
_	Kostenplanes zur prothetischen Versorgung -	
	nach Befundaufnahme und ggf. Auswertung	
	von Modellen	22.21
	von Modellen	33,21
2	Vorbereiten eines zerstörten Zahnes zur	
	Aufnahme einer Krone durch gegossenen	
	Stiftaufbau oder Schraubenaufbau, mit	
	Verankerung im Wurzelkanal	60,89
3	a) Schutz eines beschliffenen Zahnes durch	
ر	eine abnehmbare Hülse	11,07
	cine abitemibate rioise	11,0/
	b) Schutz eines beschliffenen Zahnes und	
	Sicherung der Kaufunktion durch eine	
	provisorische Krone oder provisorischen	
	Ersatz eines fehlenden Zahnes durch ein	
	Brückenglied	22,14
4	Versorgung eines Einzelzahnes durch	
	a) eine Krone (Tangentialpräparation)	
		171,01
	b) eine Krone (Hohlkehlpräparation)	217,06
	 Hierunter ist die Verblendkrone abzurechnen 	
	c) eine Krone (zirkuläre Stufenpräparation)	
	 Hierunter können nur Mantelkronen oder 	
	Teilkronen abgerechnet werden	229,63
5	Schutz eines beschliffenen Zahnes und	
,	Sicherung der Kaufunktion durch eine	
	provisorische Krone mit Stiftverankerung	44,28
		7-17-
6	Teilleistungen bei nicht vollendeten	
	Leistungen nach den Nrn. 2 und 4:	
	Präparation eines Zahnes	Halbe Gebühr nach Nr. 4 oder Nr. 2
	weitere Maßnahmen	Dreiviertel der Gebühr nach Nr. 4
	gegebenenfalls	Gebühr nach Nr. 2

	Leistung	Gebühr
Nr.		ab 01.01.2023
7	Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion	
	von Kronen und provisorischen Brücken	
	a) Wiedereinsetzen einer Krone, einer Stift-	
	krone, einer Facette oder dergleichen	17,71
	b) Erneuerung einer Facette, einer Verblend-	
	schale oder dergleichen	38,75
	c) Abnahme und Wiederbefestigung einer provi-	
	sorischen Krone nach der Nr. 3 b oder 5	8,86
8	Beseitigung grober Artikulations- und	
	Okklusionsstörungen vor Eingliederung	
	von Prothesen und Brücken	17,71
9	Veränderung der Kieferhaltung	
9	mittels Bißführungsplatte	154,98
10	Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke - je Pfeilerzahn als Brückenanker	
	a) eine Krone (Tangentialpräparation)	131,43
	b) eine Krone (Hohlkehlpräparation)	
	- Hierunter ist die Verblendkrone abzurechnen	191,84
	c) eine Krone (zirkuläre Stufenpräparation)	
	- Hierunter können nur Mantelkronen oder	
	Teilkronen abgerechnet werden	225,09
	d) Teleskopkrone (auch Konuskrone) einschl. Fräsung	336,97
	Weiters McCord and beiden Versen in	
11	Weitere Maßnahmen bei der Versorgung eines Lückengebisses mittels festsitzender oder	
	abnehmbarer Brücken	
	a) je Spanne (als Spanne zählt auch das	
	Freiendteil)	66,42
	b) je ersetztem Zahn (zusätzlich zur Nr. 11 a)	22,14
	Bei der Ermittlung der nach Nr. 11 b ansatz-	
	fähigen Zähne ist jeweils 1 Zahn abzuziehen.	

Bu- Leistung	Gebühr
Nr.	ab 01.01.2021

1	2 Versoi	gung des Lückengebisses durch zusammengesetzt-	
	festsit	zende oder abnehmbare Brücken und/oder durch kom-	
	biniert	festsitzend/herausnehmbaren Zahnersatz zu den Be-	
	wertu	ngszahlen nach Nr. 10 zusätzlich bei Anwendung von	
	12/1	Stegen einschl. Stegverbindungs-	
		vorrichtungen, je Steg	66,42
	12/2	Schrauben, Federstiften oder dergleichen,	
		je Verbindungsvorrichtung	27,68
	12/3	Riegeln, Gelenken, Geschieben, Ankern,	
	.,,	je Verbindungsvorrichtung	49,82

13	Teilleistungen nach den Nrn. 10 und 11 bei nicht vollendeten Leistungen:		
	Präparation eines Brückenpfeilers	Halbe Gebühr nach Nr. 10	
	Präparation eines Brückenpfeilers mit darüber hinausgehenden Maßnahmen	Dreiviertel der Gebühr nach Nr. 10	
	Sind nach der Funktionsprüfung der Brückenanker weitere Maßnahmen erfolgt	Dreiviertel der Gebühr nach Nr. 11	

14	Maßnahmen zum Wiederherstellen der Funktion von Brücken oder festsitzenden Schienen	
	a) Wiedereinsetzen einer Brücke oder	
	festsitzenden Schiene mit 2 Ankern	44,28
	b) Wiedereinsetzen einer Brücke oder fest-	
	sitzenden Schiene mit mehr als 2 Ankern	66,42
	c) Erneuerung einer Facette, einer	
	Verblendschale oder dergleichen	38,75

15	Versorgung eines Lückengebisses durch eine partielle Prothese einschl. einfacher Haltevorrichtungen	
	a) zum Ersatz von 1 bis 4 fehlenden Zähnen	99,63
	b) zum Ersatz von 5 bis 8 fehlenden Zähnen	143,91
	c) zum Ersatz von mehr als 8 fehlenden Zähnen	199,26

16	Versorgung eines zahnlosen Kiefers durch eine totale Prothese	
	a) im Oberkiefer	276,75
	b) im Unterkiefer	321,03

Bu- Leistung Gebühr Nr. ab 01.01.2021

Besondere Maßnahmen:

17 Abdruck mit individuellem Löffel, wenn der übliche Löffel nicht ausreicht, je Kiefer, auch neben Kronen und Brücken, nicht neben einer Einzelkrone (Nr. 4), gerechnet je Kiefer, neben Nr. 18 oder 19 für denselben Kiefer nur in den Fällen, in denen für die prothetische Versorgung eines zahnarmen Kiefers neben dem Funktionsabdruck für die Versorgung der noch stehenden Zähne durch Kronen ein Abdruck mit individuellem Löffel vorgenommen werden muß

33,21

18 Funktionsabdruck mit individuellem Löffel, Oberkiefer

66,42

19 Funktionsabdruck mit individuellem Löffel, Unterkiefer

88,56

20 Intraorale Stützstiftregistrierung zur Festlegung der Zentrallage

49,82

21 Verwendung einer Metallbasis bei einem zahnlosen Kiefer, zu den Bewertungszahlen nach Nr. 16 zusätzlich

33,21

Verwendung doppelarmiger Halte- oder einfacher Stützvorrichtungen oder mehrarmiger gebogener Halte- und Stützvorrichtungen zu den Bewertungszahlen nach Nr. 15 zusätzlich je Prothese, bei provisorischen Prothesen nur in besonders gelagerten Fällen

44,28

23 Verwendung einer Metallbasis mit Halte- und Stützvorrichtungen, zu den Bewertungszahlen nach Nr. 15 zusätzlich - nicht bei provisorischen Prothesen -

88,56

Bu- Leistung	Gebühr
Nr.	ab 01.01.2021

24	und : nach	vendung von gegossenen komplizierten Halte- Stützvorrichtungen, zu den Bewertungszahlen n Nr. 15 oder nach Nr. 23 zusätzlich ht bei provisorischen Prothesen -	
	a)	bei Verwendung von einer Halte- und	
		Stützvorrichtung	44,28
	b)	bei Verwendung von mindestens 2 Halte-	
		und Stützvorrichtungen	88,56

25	Teilleistungen nach den Nrn. 15, 16 und 17-24 bei nicht vollendeten Leistungen:		
	a) Anatomischer Abdruck zur prothetischen Versorgung eines Kiefers		33,21
	b) Maßnahmen einschließlich der Ermitt- lung der Bißverhältnisse	Halbe Gebühr nach Nr. 15 oder 16	
	c) Weitergehende Maßnahmen	Dreiviertel der Gebühr für die gesamte Behandlung	

26	Maßnahmen zum Wiederherstellen der Funktion	
	oder zur Erweiterung einer abnehmbaren	
	Prothese	
	a) kleinen Umfanges (ohne Abdruck)	33,21
	b) größeren Umfanges (mit Abdruck)	55,35
	c) Teilunterfütterung einer Prothese	44,28
	d) Vollständige Unterfütterung einer	
	Prothese im direkten Verfahren	60,89
	e) Vollständige Unterfütterung einer	
	Prothese im indirekten Verfahren	55,35
	f) Vollständige Unterfütterung einer	
	Prothese im indirekten Verfahren einschl.	
1 8 1	funktioneller Randgestaltung im Oberkiefer	77,49
	g) Vollständige Unterfütterung einer Prothese	
	im indirekten Verfahren einschl. funktio-	
	neller Randgestaltung im Unterkiefer	88,56

Bu- Leistung	Gebühr
Nr.	ab 01.01.2021

27	Maßnahmen zur Weichteilstützung zum Ausgleich oder zum Verschluß von Defekten im Bereich des Kiefers	
	a) bei vorhandenem Restgebiß, zu den	
	Gebühren nach Nr. 15, gegebenenfalls in	
	Verbindung mit Nrn. 17-24, zusätzlich	88,56
	b) bei zahnlosem Kiefer, zu den Gebühren	
	nach Nr. 16 zusätzlich	132,84

Eingliedern eines Obturators zum Verschluß von Defekten des weichen Gaumens, zu den Gebühren nach Nr. 15, gegebenenfalls in Verbindung mit Nrn. 17-24 oder nach Nr. 16, zusätzlich

29	Resektionsprothesen:	
	a) Eingliedern einer temporären Verschlußprothese	
	nach Resektion oder bei großen Defekten des	
	Oberkiefers, zu den Bewertungszahlen nach	
	Nr. 15, gegebenenfalls in Verbindung mit	
	Nrn. 17-24 oder nach Nr. 16, zusätzlich	177,12
	b) Ergänzungsmaßnahmen im Anschluß an	
	Leistungen nach Buchstabe a)	88,56
	c) Eingliedern einer Dauerprothese zu den	
	Bewertungszahlen nach Nr. 15,	
	ggf. in Verbindung mit Nrn. 17-24	
	oder nach Nr. 16, zusätzlich	332,10

30	Eingliedern einer Prothese oder Epithese zum Verschluß extraoraler Weichteildefekte oder zum Ersatz fehlender Gesichtsteile	
	a) kleineren Umfanges	332,10
	b) größeren Umfanges	553,50

Bu- Leistung Gebühr Nr. ab 01.01.2021

Auszug aus dem BEMA Teil 2 (KZBV-VdAK/AEV-Vertrag):

- v Vorbereitende Maßnahmen
- a) für UV nicht relevant
- b) Abformung, Bissnahme für das Erstellen von Modellen des Ober- und Unterkiefers zur diagnostischen Auswertung und Planung sowie schriftliche Niederlegung

21,03

Zu Nrn. 7 a und b:

- Eine Leistung nach den Nrn. 7 a oder b ist bei allen nach der Planung notwendig werdenden Abformungsmaßnahmen nur dann abrechnungsfähig, wenn mit der Herstellung der Modelle eine diagnostische Auswertung und Planung verbunden ist. Für die Erstellung von Arbeitsmodellen können nur Material- und Laboratoriumskosten abgerechnet werden.
- 2. für Nr. 7 b nicht relevant
- 3. Die vorbereitenden Maßnahmen (Nr. 7 b) sind nur im Rahmen der Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen sowie der Behandlung von Verletzungen und Erkrankungen des Gesichtsschädels abrechnungsfähig.
- 4. Im Rahmen der Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen sind Leistungen nach Nr. 7 b neben alleinigen Maßnahmen nach Nrn. 20 und 100* in der Regel nicht abrechnungsfähig.
 - *) entspricht Nrn. 4 a 4 c und 26 a 26 g des UV-Gebührenverzeichnisses
- 5. für Nr. 7 b nicht relevant